

Gerhard Edelmann

Gesetzessprache, Normativität und Übersetzung am Beispiel von Strafgesetzbüchern der Romania

Legal Language, Normative Force and Translation Exemplified by Criminal Codes of Romance Countries – Abstract

Based on examples taken from the criminal codes of Romance speaking countries the author shows that the wordings of legal texts in the different legal systems evidence regularities in the use of certain linguistic structures. When it comes to translation, these linguistic elements used in legal norms may be considered as illocutionary indicators for their normative force within a given legal system. With a view to functional equivalence, the translation of legal texts should be oriented towards the language of the target legal system. Limits are set where the use of linguistic elements is strictly bound to a given macrostructure.

1 Einleitung

Die Rechtsordnung ist ein Gebäude von Rechtsnormen. Eine auch nur oberflächliche Lektüre von Gesetzen zeigt, dass die Formulierung der Normen in den einzelnen Gesetzeswerken sprachlich gewissen Regelmäßigkeiten folgt. In diesem Beitrag gehe ich von einer Normenkategorie aus, die als die für Rechtsnormen typische Kategorie angesehen wird, den strafrechtlichen Normen.

Ich werde die Normenformulierungen in den Strafgesetzbüchern Deutschlands, Österreichs und der Schweiz einerseits und in den Gesetzeswerken der romanischsprachigen Länder Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Argentinien, Mexiko, Portugal, Brasilien und Rumänien andererseits untersuchen. Die Auswahl dieser Rechtsordnungen gestattet uns, einerseits Rechtsordnungen, die sich mehrerer Sprachen bedienen, und andererseits Sprachen, die von mehreren Rechtsordnungen verwendet werden, und die sich daraus ergebenden Folgerungen darzustellen.

Aus Übersetzungssicht handelt es sich dabei um Textklassen (Textsorten oder Texttypen), die gewissen Regelmäßigkeiten unterliegen. Ziel der Untersuchung ist es, diese Regelmäßigkeiten darzustellen und zu analysieren, die Voraussetzungen für eine sachgerechte Übersetzung zu diskutieren und konkrete Vorschläge herauszuarbeiten.

Bei Ableitung der theoretischen Grundlagen gehen wir von dem praktischen Fall eines Übersetzungsauftrags aus, bei dem, wie zum Beispiel im Rahmen eines Rechts-hilfeersuchens, ein deutsches/österreichisches Gericht ein spanisches Gericht oder ein spanisches Gericht ein deutsches/österreichisches Gericht ersucht, gewisse richter-

liche Handlungen vorzunehmen, und zu diesem Zweck Gesetzestexte übersendet, die in die Sprache des ersuchten Gerichts übersetzt wurden.

Konkret werde ich die sprachlichen Ausgestaltungsformen der Regelung des Diebstahls in den untersuchten Rechtsordnungen heranziehen. Da es sich um ein Basisdelikt einer jeden Strafrechtsordnung handelt, ist der Diebstahl in den verschiedenen Rechtsordnungen in strukturell relativ ähnlicher Weise geregelt.

2 Übersetzung von rechtlicher Terminologie

2.1 Äquivalenz

Ohne in die Diskussion über die Dimension und Sinnhaftigkeit des Begriffs *Äquivalenz* in der Übersetzungswissenschaft einzutreten, möchte ich betonen, dass mir die so genannten relativen Äquivalenzbegriffe (Koller 1979/2001: 248ff.) für den Untersuchungszweck sinnvoll erscheinen.

Rechtsterminologien sind historisch gewachsene Begriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem anderen kulturellen Umfeld stammen, sodass es niemals absolute Äquivalenz der Terminologien geben kann (Pommer 2006: 64f.). Die juristische Terminologie ist systemgebunden; innerhalb einer Sprache gibt es ebenso viele Rechtssprachen wie Rechtsordnungen, die die betreffende Sprache als Rechtssprache verwenden (de Groot 1999: 45f.).

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Äquivalenz können wir im Prinzip drei Ebenen des Textes betrachten, nämlich die lexikalische Ebene (terminologische Äquivalenz), die Ebene der Textstruktur und die syntaktische Ebene. In diesem Beitrag werde ich mich auf die syntaktische Ebene konzentrieren.

2.2 Methoden der Rechtsübersetzung

Bei der Entwicklung einer Strategie zur Übersetzung von Rechtsterminologie steht der Grundsatz der funktionalen Äquivalenz im Vordergrund (Pommer 2006: 66). Bei den hier diskutierten Texten handelt es sich um fachinterne Kommunikation unter Experten eines Faches, bei der die Übersetzung zu dem Zweck angefertigt wird, dass sie in der Zielsprache die gleiche (oder eine ähnliche) kommunikative Funktion in einer vergleichbaren Situation erfüllen soll wie der Ausgangstext (Stolze 2009: 202). Der Übersetzer wird sich nach Stolze (2009: 203) um den angemessenen Funktionalstil (hier: Gesetzesprache) bemühen und sich nach der Diktion vergleichbarer Texte richten. Stolze kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass damit die Übersetzung kein direkter wörtlicher Transfer aus der Ausgangssprache, sondern die Formulierung eines (hier rechtssprachlichen) Textes nach einer Vorlage ist.

In Abhängigkeit vom Übersetzungszweck gibt es natürlich auch andere Strategien. So erklärt Lamarca Marquès (2008: 17) in seiner Übersetzung des deutschen BGB in das Spanische die Wörtlichkeit als oberstes Prinzip der vorgelegten Übersetzung.

Dabei ist zu beachten, dass diese Übersetzung primär nicht den Zweck hat, wie in dem hier unterstellten Fall von einem Richter als Norm angewendet zu werden, sondern am deutschen Recht interessierten spanischen Fachleuten den Inhalt und die Struktur des deutschen BGB zu verdeutlichen.

2.3 Orientierung an der Sprache der Zielrechtsordnung und ihre Grenzen

Weyers (1999: 162f.) führt in seinen Ausführungen zur Übersetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande in das Deutsche aus, dass sich der Übersetzer für eine konsistente und nachvollziehbare Strategie entscheiden sollte. Für die Textklasse der Gesetzestexte gibt der Autor der Orientierung an der Zielsprache den Vorzug vor der Orientierung an der Ausgangssprache, weist aber darauf hin, dass diese Vorgehensweise an ihre Grenzen stößt, wo keine eindeutigen Zuordnungen möglich sind oder in der Übersetzung die Stimmigkeit des Ausgangstexts in Gefahr gerät.

Da in der Rechtsübersetzung nicht von einer Sprache in die andere, sondern von einer Rechtsordnung in die andere übersetzt wird, spreche ich nicht von Ausgangs- und Zielsprache, sondern von den Sprachen der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung.

Zur Textstruktur verweist Weyers (1999: 166f.) beispielsweise auf die Tatsache, dass zwischen dem Deutschen und dem Niederländischen bedeutende Frequenzunterschiede im Bereich der Verwendung von Relativsätzen bestehen: Die niederländische Rechtssprache verwendet wesentlich häufiger Relativsätze als die deutsche. Der Autor (Weyers 1999: 167) zitiert die deutsche Übersetzung des Satzes *Een bevoegdheid die iemand krachtens het burgerlijk recht toekomt* aus dem niederländischen Recht ins Deutsche mit *Ein Recht, das jemandem aufgrund des bürgerlichen Rechts zusteht* und meint, dass es aus dem genannten Grund zielsprachenadäquater wäre, im Deutschen die Partizipialkonstruktion *Ein jemandem aufgrund des bürgerlichen Rechts zustehendes Recht* zu verwenden.

Auch Wiesmann (1999: 174f.) befasst sich mit den Grenzen der Orientierung an der Sprache der Zielrechtsordnung und stellt bei der Besprechung der Übersetzung einer italienischen Klageschrift ins Deutsche folgende Regeln für die Möglichkeiten der einbürgernden Übersetzung auf: Sind die grammatikalischen Mittel makrostrukturgebunden, darf nicht einbürgernd übersetzt werden. Ist das nicht der Fall, kann einbürgernd übersetzt werden, sofern Funktionsgleichheit besteht und die Unterschiede rein formaler Natur sind.

Die Autorin (Wiesmann 1999: 155f.) untersucht die bei italienischen und bei deutschen Gerichten verwendete Textsorten *Atto di citazione* und *Klageschrift* und zeigt, dass die weitgehende Übereinstimmung dieser Texte in Bezug auf die Struktur nicht für den Bereich der sprachlichen Gestaltung gilt. Für den Bereich der Phraseologie verweist die Autorin zum Beispiel auf die Formulierung der Kostenanträge im Italienischen mit der elliptischen Wendung *con vittoria di spese e competenze* und im Deutschen mit dem vollständigen Satz *Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits*.

Wegen Funktionsgleichheit kann beziehungsweise sollte hier in der Übersetzung die im Deutschen übliche Formulierung übernommen werden.

In dieser Untersuchung gehe ich davon aus, dass der Funktionalstil der Zielrechtsordnung zur Anwendung zu kommen hat, wobei es jedoch wichtig sein wird, die Fälle, in denen der Grundsatz der Orientierung am Stil der Zielrechtsordnung an Grenzen stößt, zu erkennen und zu lösen.

3 Strafrechtliche Normen

3.1 Die Rechtsordnung als Normengebäude

Unter Rechtsordnung verstehen wir ein Gebäude von Normen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Gemeinschaft Gültigkeit haben. Der Begriff der Norm ist einer der Grundbegriffe der Jurisprudenz, wenn nicht der Grundbegriff dieser Wissenschaft überhaupt. Die Normen sind die kleinsten Einheiten. Diese Grundtypen bleiben *prima facie* unberührt davon, ob nun Normen mit dem sie ausdrückenden Satz identifiziert oder als *Bedeutung* von diesem ontologisch unterschieden werden (Pilch 2009: 56).

3.2 Wesen der Normen

Aus den zahlreichen Definitionen des Begriffs *Norm* gehe ich von folgender Umschreibung von Pilch aus, die die wesentlichen Elemente des Normbegriffs enthält:

Ein auf menschliches Handeln (soziale Kompetenz) gerichtetes *Sollen* mit größerer bzw. andersartiger Intensität, als es einer bloßen Empfehlung zukommt (präskriptives Moment/imperativer Charakter), in der Verkörperung von Sätzen (linguistische Komponente); ein Sollen, das nicht notwendig mit der Setzung oder dem Ausdruck von Werten verbunden ist (wertdistante Eigenschaft). Pilch (2009: 66)

Nach Kelsen (1934/1960: 60ff.) ist eine Norm der *Sinn eines Aktes, mit dem ein Verhalten geboten oder erlaubt, insbesondere ermächtigt wird*. Eine Norm ist weder wahr noch unwahr, sondern nur gültig oder nicht gültig (Kelsen 1934/1960: 60ff.). Ein Rechtssatz ist seiner logischen Form nach ein hypothetischer Satz: Immer dann wenn ein konkreter Sachverhalt S den Tatbestand T verwirklicht, gilt für diesen Sachverhalt die Rechtsfolge R, kürzer: für jeden Fall von T gilt R.

3.3 Struktur der Normen

Neben den präskriptiven Normen, also jenen Normen, die ein Sollen ausdrücken und deren Untersuchung ich mich widmen werde, kennt die Rechtsordnung unselbständige Normen, die den Sinn anderer Normen näher bestimmen oder zum Verständnis anderer Normen dienen, wie zum Beispiel Definitionen und Interpretationen (Kelsen 1934/1960: 60ff.). Koziol/Welser (2000: 41) sprechen in diesem Zusammenhang von selbständigen und unselbständigen Rechtssätzen (Normen).

Die präskriptive Norm besteht aus zwei Teilen, dem Tatbestand und der Rechtsfolge.

Der *Tatbestand* ist in abstrakter und genereller Form formuliert und schließt alle Tatsachen und Situationen ein, die nach der jeweiligen Beschreibung eintreten können (Díez-Picazo/Gullón 1975/1986: 36). Er bezieht sich auf die reale Welt. Die *Rechtsfolge* hingegen bezieht sich auf den Bereich des Sollens. Auch strafrechtliche Normen sind nach diesem Schema aufgebaut, dies mit der Besonderheit, dass der Tatbestand eine strafbare Handlung und die Rechtsfolge eine Strafe (oder Sicherungsmaßnahme) darstellt (Muñoz Conde/García Arán 1993/2004: 35).

Der Sachverhalt schließlich ist das, was sich im Leben ereignet. Er ist etwas Einmaliges, ein Lebenskonkretum. Die Feststellung, dass der Sachverhalt die Merkmale eines Tatbestands erfüllt, nennt man *Subsumtion*. Diese wird mit Hilfe eines Syllogismus vollzogen, der aus dem Obersatz (dem Tatbestand), dem Untersatz (dem Sachverhalt) und dem Schlusssatz (der Rechtsfolgenanordnung für den konkreten Fall) besteht.

3.4 Sprachliche Ausgestaltung der Norm

Für eine Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Sprache und Normativität ist es unerlässlich, sich mit den in der Rechtswissenschaft herrschenden Auffassungen über das Wesen und die sprachliche Ausgestaltung der Normen zu beschäftigen, zumal im Ergebnis die juristische Argumentation der linguistischen sehr nahe kommt. In der Sprach- und Übersetzungswissenschaft wird gelegentlich die meines Erachtens nicht zutreffende und von der Rechtstheorie (vgl. Kelsen 1934/1960: 60ff.) abgelehnte Meinung vertreten, eine Rechtsnorm sei ein informativer Text.

Nach Kelsen (1934/1960: 60ff.) sind Sein und Sollen zwei voneinander wesensverschiedene Modi, denen doch ein gemeinsames modal indifferentes Substrat zugrunde liegt, in der Weise, dass ein und derselbe Sachverhalt je nach Anwendung eines Behauptungs- beziehungsweise Assertionsoperators oder eines Sollensbeziehungsweise Gehorsamsoperators zum Inhalt eines Aussagesatzes oder eines Normsatzes wird. Der thematische Komplex (A, 'Türeschließen'), verstanden als Satzradikal des Türeschließens durch A, wird durch die Anwendung der Operatoren entweder zu 'A schließt die Tür' oder zu 'A soll die Tür schließen'.

Dass juristische Aussagen Normen sind, hat nach Kelsen (1934/1960: 60ff.) seinen Ursprung nicht in der präskriptiven Sprache, sondern in der Tatsache, dass eine Autorität sie erlassen hat. Alle Rechtsnormen haben die Form von Aussagen und können kategorisch oder hypothetisch sein, jedoch können alle kategorischen Aussagen in hypothetische umgewandelt werden, ohne den Sinn zu ändern.

Es wird jedoch auch in der Rechtswissenschaft erkannt, dass zur Unterscheidung zwischen Aussagesatz und Normsatz von der Sprachwissenschaft entwickelte Methoden herangezogen werden sollten; allerdings werden diese Gedanken nicht konsequent weiter entwickelt.

So zum Beispiel spricht Pilch die Sprechakttheorie an, wenn er meint:

Die Analyse der Parallelstruktur von Normsatz und Aussagesatz wird hin zu den Entstehungsbedingungen von Normen und Aussagen, zur Konfrontation mit Fragen nach der Wahrheit, Geltung, Setzung, Behauptung etc. hinausgetrieben: Ein Eindringen in die Welt der Sprechakte ist ganz unvermeidbar. (Pilch 2009: 90)

Larenz (1960/1979: 201f.) vergleicht daher die Sprache der normativen Aussagen mit dem *Sprachspiel* Wittgensteins. Durch Teilnahme am *Sprachspiel* könne man ihrer Bedeutung innwerden.

López Hernández (2005: 13f.) ist expliziter, geht ausdrücklich von der Sprechakttheorie aus und weist darauf hin, dass man rechtliche Aussagen als illokutionäre Akte ansehen kann, wobei die illokutionäre Kraft im Verb, und zwar vor allem in der Bedeutung des Stamms, der Modi und der Tempora zum Ausdruck kommt.

3.5 Normativität und Sprache

Für unsere Überlegungen ist der Zusammenhang zwischen Normativität und Sprache wichtig.

Nach Christensen und Sokolowski (2002: 71) kann die Normativität nie aus der Sprache kommen, sondern immer nur von den Sprechern. Wie Busse erläutert, erhalten Gesetzestexte nicht durch ihren sprachlichen Charakter, sondern durch ihre Rolle in einem institutionellen Zusammenhang ihre normative Funktion:

Was *Norm* oder *normativ* heißt, ist uns durch unsere Kenntnis der gesellschaftlichen Institutionen und ihres Wirkens, in denen diese Normativität hergestellt wird, immer schon bewusst: d.h. wir erkennen einen Text nicht *aus sich selbst heraus* als normativ, sondern nur eingebettet in einen institutionellen Zusammenhang. (Busse 2000: 661)

Im Folgenden werde ich mich mit der Frage beschäftigen, ob die von den Juristen aufgestellte Hypothese, dass die Sprache tatsächlich keinen Einfluss auf die Normativität habe, für meinen Untersuchungsgegenstand richtig ist, und werde in weiterer Folge versuchen, aus den Normenformulierungen in den einzelnen Rechtsordnungen Konsequenzen für die fachgerechte Übersetzung der hier behandelten Texte abzuleiten.

4 Struktur deutschsprachiger präskriptiver Normen

4.1 Diebstahl

Bei den präskriptiven Normen (s.o.) werde ich die Formulierung der jeweiligen Grundformen dieser Normen, also den Kern der Umschreibung der Delikte, untersuchen und Erweiterungen, wie zum Beispiel die Begehung des Delikts unter besonderen Umständen oder durch einen bestimmten Personenkreis, außer Acht lassen. Wie ausgeführt, werde ich das konkrete Delikt des Diebstahls behandeln; die folgenden Ausführungen ließen sich jedoch auch an anderen in den Strafgesetzbüchern enthaltenen Deliktsformulierungen erläutern.

Der Kern der Umschreibung des Delikts Diebstahl lautet in den Strafgesetzbüchern Deutschlands, Österreichs und der Schweiz wie folgt.

Deutschland	Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Österreich	Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
Schweiz	Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tab. 1: Deliktsformulierungen "Diebstahl" – Deutschland, Österreich, Schweiz

4.1.1 Tatbestand

Die sprachliche Struktur des Tatbestands, in dem die Handlung, die die Rechtsfolge auslöst, beschrieben wird, ist in allen drei Rechtsordnungen gleich.

Es handelt sich um Relativsätze mit dem globalen Relativ-Junktor *wer* (Weinrich 1993: 773f.). Dieser Relativ-Junktor nimmt nicht direkt auf ein Nomen oder Pronomen Bezug und hat wie andere Relativ-Junktoren (*was*, *wo*, *wie*) eine relativ unspezifische Bedeutung. Auch Weinrich (1993: 776) weist darauf hin, dass das Kollektiv-Relativ *wer* in der Fachsprache des deutschen Strafrechts eine erhebliche Rolle zur Bezeichnung einer unbestimmten Täterpersönlichkeit spielt.

4.1.2 Rechtsfolge

Wir haben hier zwei verschiedene Formen: In den Strafgesetzbüchern Deutschlands und der Schweiz wird die Rechtsfolge mit den Worten *wird bestraft* ausgedrückt, während in Österreich *ist zu bestrafen* verwendet wird.

Weinrich (1993: 157) unterscheidet drei verschiedene Formen des deutschen Passivs, die mit unterschiedlichen sprachlichen Mitteln gebildet sind, und zitiert dazu aus der deutschen Fachsprache des Rechts die ersten beiden Absätze von Artikel 63 des deutschen Grundgesetzes, in denen alle drei Formen auftreten:

Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

Das Vorgangs-Passiv (*wird gewählt*) soll die Handlung als Vorgang erscheinen lassen, im Zustands-Passiv (*gewählt ist*) soll das Resultat eines Vorgangs zum Ausdruck gebracht werden, während durch das Modal-Passiv (*ist zu ernennen*) ein Handlungsziel formuliert wird, das auch mit den Modalverben *sollen* oder *müssen* bezeichnet werden könnte.

4.1.3 Struktur

	<i>Tatbestand</i>	<i>Rechtsfolge</i>
Deutschland	Relativsatz mit dem globalen Relativ-Junktor <i>wer</i>	Vorgangs-Passiv
Österreich	Relativsatz mit dem globalen Relativ-Junktor <i>wer</i>	Modal-Passiv
Schweiz	Relativsatz mit dem globalen Relativ-Junktor <i>wer</i>	Vorgangs-Passiv

Tab. 2: Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge – Deutschland, Österreich, Schweiz

Wie oben am Beispiel des deutschen Grundgesetzes gezeigt wurde, kennt etwa die deutsche Rechtssprache natürlich auch Normenformulierungen nach anderen Mustern. Für meinen Untersuchungszweck ist jedoch wichtig, dass in den untersuchten Gesetzeswerken, den Strafgesetzbüchern, der deutsche, der österreichische und der Schweizer Gesetzgeber bei der Formulierung der Deliktsdefinition in der Struktur Tatbestand – Rechtsfolge sich typischerweise der in dem Schaubild dargestellten sprachlichen Struktur bedienen, die hier beispielshalber am Delikt Diebstahl gezeigt wird.

Es handelt sich also um keine Einzelformulierungen für ein bestimmtes Delikt, sondern um Formulierungsmuster, die durchgehend zur Anwendung gelangen. Von Bedeutung ist auch, dass die Gesetzgeber bewusst diese sprachlichen Ausgestaltungsformen in den Strafgesetzbüchern, den grundlegenden Gesetzeswerken der einzelnen Rechtsordnungen zur Umschreibung von strafbaren Handlungen, verwenden, um den normativen Charakter zum Ausdruck zu bringen.

Wir sehen, dass die Aussage, Normsätze seien in ihrer Oberflächenstruktur von Aussagesätzen nicht zu unterscheiden, zumindest für das österreichische Beispiel offenbar nicht ganz zutrifft. Ich gehe davon aus, dass die unterschiedlichen Formulierungen der Rechtsfolge keinen Unterschied in der Normativität der jeweiligen Normsätze bedeuten.

5 Struktur romanischsprachiger präskriptiver Normen

Im Folgenden stelle ich die Struktur der präskriptiven Normen in den untersuchten romanischen Sprachen, wieder am Beispiel der jeweiligen Formulierung des Diebstahlsdelikts, dar. Auch für die romanischsprachigen Gesetzeswerke gilt der oben getroffene Befund, dass sich die Gesetzgeber in den einzelnen Rechtsordnungen praktisch durchgehend bestimmter sprachlicher Strukturen bedienen. Diese werden in der Folge dargestellt.

5.1 Französisch

Frankreich	Le vol est la soustraction frauduleuse de la chose d'autrui. Le vol est puni de trois ans d'emprisonnement et de 45000 euros d'amende.
Belgien (Französisch)	Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol. Les vols non spécifiés dans le présent chapitre seront punis d'un emprisonnement d'un mois à cinq ans et d'une amende de vingt-six [euros] à cinq cents [euros].
Schweiz (Französisch)	Celui qui, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, aura soustrait une chose mobilière appartenant à autrui dans le but de se l'approprier sera puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Tab. 3: Deliktsformulierungen "Diebstahl" – Frankreich, Belgien, Schweiz

5.1.1 Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge

Hier sehen wir wesentliche Unterschiede in einer Sprache, die von verschiedenen Rechtsordnungen verwendet wird.

Im französischen Gesetz ist der Tatbestand als Definition im Hauptsatz im Indikativ Präsens formuliert. In Belgien finden wir eine Definition, bestehend aus einem Relativsatz mit *quiconque* 'jeder, der' und dem Verb im Indikativ des *passé composé* sowie einem Hauptsatz im Indikativ Präsens, wobei allerdings häufiger noch Formulierungen mit dem *futur antérieur* nach dem Schweizer Muster vorkommen. In der französischen Fassung des Schweizer Strafgesetzbuches wird *celui* mit dem Relativpronomen *qui* verbunden; das Verb steht im *futur antérieur*.

Für die Rechtsfolge wird entweder Präsens Passiv (*est puni*) oder Futur Passiv (*seront punis, sera puni*) gewählt.

5.1.2 Struktur

	<i>Tatbestand</i>	<i>Rechtsfolge</i>
Frankreich	Definition Hauptsatz im Indikativ Präsens	Präsens Passiv
Belgien	Definition bestehend aus: Relativsatz mit <i>quiconque</i> ; Verb im Indikativ des <i>passé composé</i> Hauptsatz im Indikativ Präsens	Futur Passiv
Schweiz	<i>celui qui</i> ; Verb im <i>futur antérieur</i> .	Futur Passiv

Tab. 4: Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge – Frankreich, Belgien, Schweiz

5.2 Italienisch

Italien	Chiunque s'impossessa della cosa mobile altrui, sottraendola a chi la detiene, al fine di trarne profitto per sé o per altri, è punito con la reclusione da sei mesi a tre anni e con la multa da euro 154 a euro 516.
Schweiz (Italienisch)	Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, sottrae al fine di appropriarsene una cosa mobile altrui, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

Tab. 5: Deliktsformulierungen "Diebstahl" – Italien, Schweiz

5.2.1 Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge

Beide Rechtsordnungen formulieren sehr einheitlich: Im Tatbestand wird als Relativpronomen das verallgemeinernde *chiunque* gebraucht; das Verb steht im Präsens Indikativ. Auch bei Formulierung der Rechtsfolge stimmen die beiden Gesetze in der Verwendung des Präsens Passiv überein.

5.2.2 Struktur

	<i>Tatbestand</i>	<i>Rechtsfolge</i>
Italien	Relativsatz mit <i>chiunque</i> ; Verb im Indikativ Präsens.	Präsens Passiv
Schweiz	Relativsatz mit <i>chiunque</i> ; Verb im Indikativ Präsens.	Präsens Passiv

Tab. 6: Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge – Italien, Schweiz

5.3 Spanisch

Spanien	El que, con ánimo de lucro, tomare las cosas muebles ajenas sin la voluntad de su dueño será castigado, como reo de hurto, con la pena de prisión de seis a dieciocho meses si la cuantía de lo sustraído excede de 400 euros.
Argentinien	Será reprimido con prisión de un mes a dos años, el que se apoderare ilegítimamente de una cosa mueble, total o parcialmente ajena.
Mexiko	Comete el delito de robo: el que se apodera de una cosa ajena mueble, sin derecho y sin consentimiento de la persona que puede disponer de ella con arreglo a la ley [...] (Cuando el valor de lo robado no exceda de cien veces el salario,) se impondrá hasta dos años de prisión y multa hasta de cien veces el salario.

Tab. 7: Deliktsformulierungen “Diebstahl” – Spanien, Argentinien, Mexiko

5.3.1 Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge

Beim Tatbestand können wir zwei Schemata unterscheiden: Im spanischen und im argentinischen Strafgesetzbuch wird ein durch *el que* eingeleiteter Relativsatz verwendet. Das Verb steht im *futuro de subjuntivo* (Konjunktiv Futur). Zu erwähnen ist, dass an Stelle des Konjunktiv Futur im spanischen Text relativ häufig und im argentinischen Text selten der Konjunktiv Präsens steht. Sehr selten kommt in beiden Gesetzeswerken der Konjunktiv Imperfekt vor. In Mexiko ist der Tatbestand des Diebstahls eine Definition, bestehend aus einem Hauptsatz im Indikativ Präsens und einem Relativsatz, der durch *el que* eingeleitet wird. Das Verb steht im Präsens Indikativ. Allerdings kommen häufig auch Formulierungen vor, die dem spanischen und dem argentinischen Muster entsprechen.

Für die Rechtsfolge wird in allen drei Fällen der Indikativ des Futurums gebraucht.

5.3.2 Struktur

	<i>Tatbestand</i>	<i>Rechtsfolge</i>
Spanien	Relativsatz mit <i>el que</i> und Verb im futuro de subjuntivo	Futur Passiv
Argentinien	Relativsatz mit <i>el que</i> und Verb im futuro de subjuntivo	Futur Passiv
Mexiko	Definition bestehend aus: Hauptsatz im Indikativ Präsens Relativsatz mit <i>el que</i> und Verb im Präsens Indikativ	Futur Passiv

Tab. 8: Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge – Spanien, Argentinien, Mexiko

5.4 Portugiesisch

Portugal	Quem, com ilegítima intenção de apropriação para si ou para outra pessoa, subtrair coisa móvel alheia, é punido com pena de prisão até 3 anos ou com pena de multa.
Brasilien	Subtrair, para si ou para outrem, coisa alheia móvel: Pena – reclusão, de 1 (um) a 4 (quatro) anos, e multa.

Tab. 9: Deliktsformulierungen “Diebstahl” – Portugal, Brasilien

5.4.1 Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge

Auch die Formulierungen in den beiden Rechtsordnungen, die sich des Portugiesischen bedienen, zeigen wesentliche Unterschiede:

In Portugal besteht der Tatbestand aus einem Relativsatz, der durch *quem* eingeleitet wird. Das Verb steht im Konjunktiv des Futurums, während die brasilianische Formulierung eine Definition, die aus dem Infinitiv (ohne flektiertes Verb) besteht, verwendet.

In der Rechtsfolge steht in Portugal das Präsens Passiv, während die brasilianische Variante in einer Definition ohne Verb besteht.

5.4.2 Struktur

	<i>Tatbestand</i>	<i>Rechtsfolge</i>
Portugal	Relativsatz mit <i>quem</i> und Verb im Konjunktiv des Futurs	Präsens Passiv
Brasilien	Definition ohne flektiertes Verb	Definition ohne Verb

Tab. 10: Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge – Portugal, Brasilien

5.5 Rumänisch

Rumänisch	Luarea unui bun mobil din posesia sau detenția altuia, fără consimțământul acestuia, în scopul de a și-l însuși pe nedrept, se pedepsește cu închisoare de la unu la 12 ani.
-----------	--

Tab. 11: Deliktsformulierung “Diebstahl” – Rumänien

5.5.1 Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge

Der Tatbestand besteht in einer Definition, die mit einem substantivisch gebrauchten langen Infinitiv (*luarea* ‘das Nehmen’) eingeleitet wird, während die Rechtsfolge mit dem Verb im Präsens in der reflexiven Form mit *se* formuliert wird. Diese Definitionen können auch durch ein Substantiv und durch *fapta de* + Infinitiv eingeleitet werden.

5.5.2 Struktur

	<i>Tatbestand</i>	<i>Rechtsfolge</i>
Rumänien	Definition mit einem substantivisch gebrauchten langen Infinitiv	Präsens Reflexiv

Tab. 12: Formulierung von Tatbestand und Rechtsfolge – Rumänien

6 Normenstruktur

Die in den verschiedenen Rechtsordnungen gefundenen präskriptiven Normenstrukturen können wir nach ihren sprachlichen Merkmalen in folgende Typen gliedern.

6.1 Deutschsprachige Normen

Die Typen, die wir hier unterscheiden können, differieren nur in der Formulierung der Rechtsfolge.

6.1.1 Typus 1: Deutschland, Schweiz

Tatbestand	Relativsatz mit dem globalen Relativ-Junktor <i>wer</i>
Rechtsfolge	Vorgangs-Passiv

Tab. 13: Tatbestand und Rechtsfolge in deutschsprachigen Normen, Typus 1

6.1.2 Typus 2: Österreich

Tatbestand	Relativsatz mit dem globalen Relativ-Junktor <i>wer</i>
Rechtsfolge	Modal-Passiv

Tab. 14: Tatbestand und Rechtsfolge in deutschsprachigen Normen, Typus 2

6.2 Romanischsprachige Normen

Bei den romanischsprachigen Normen erkennen wir eine größere Typenvielfalt.

6.2.1 Formulierung des Tatbestands

- Typus 1: Relativsatz

Der Tatbestand wird mit einem Relativsatz mit bestimmten Junktoren ausgedrückt. Die Tempora und Modi in diesem Relativsatz können sich jedoch unterscheiden:

Typus 1.1 (Schweiz/Französisch):	Relativsatz mit <i>celui qui</i> ; Verb im futur antérieur
Typus 1.2 (Italien, Schweiz/Italienisch):	Relativsatz mit <i>chiunque</i> ; Verb im Indikativ Präsens
Typus 1.3 (Spanien, Argentinien, Portugal):	Relativsatz mit <i>el que/quem</i> ; Verb im Konjunktiv Futurum

Tab. 15: Formulierung des Tatbestands in romanischsprachigen Normen – Typus 1

- Typus 2: Substantivisch gebrauchter langer Infinitiv (Rumänisch)

Das Rumänische umschreibt den Tatbestand mit dem für diese Sprache typischen *langen Infinitiv (luarea)*.

- Typus 3: Tatbestand als Definition

Typus 3.1. (Frankreich):	Definition mit Hauptsatz im Indikativ Präsens
Typus 3.2. (Belgien, Mexiko):	Definition mit Relativsatz <i>quiconque/el que</i> im passé composé/ Präsens und <i>est coupable/comete</i>

Tab. 16: Formulierung des Tatbestands in romanischsprachigen Normen – Typus 3

- Typus 4: Definition ohne Verb (Brasilien)

Im brasilianischen Text wird, wie bei einem Wörterbucheintrag, der substantivische Infinitiv für eine Definition ohne flektiertes Verb (mit Doppelpunkt) verwendet.

6.2.2 Formulierung der Rechtsfolge

Bei der Formulierung der Rechtsfolge, also der Aussage, dass der, der das definierte Delikt begeht / begehen wird / begangen hat, bestraft werden soll, wird das Passivum herangezogen, wobei als Tempus und Modus entweder der Indikativ des Präsens oder der Indikativ des Futurums verwendet werden:

Präsens:	Frankreich, Italien, Schweiz (Italienisch), Portugal, Rumänien
Futurum:	Belgien, Schweiz (Französisch), Spanien, Argentinien, Mexiko

Tab. 17: Formulierung der Rechtsfolge in romanischsprachigen Normen

Erwähnt sei, dass im Rumänischen die reflexive Form mit *se* verwendet wird.

Das Strafgesetzbuch Brasiliens steht auch hier außerhalb des Schemas: Wie beim Tatbestand wird die Strafe nur stichwortartig und hier ohne Verb angegeben.

6.2.3 Beziehung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge

Zwischen den Formulierungen von Tatbestand und Rechtsfolge bestehen Beziehungen verschiedener Art. Die Formulierung der Rechtsfolge hängt von jener des Tatbestands ab.

- Strukturelle Beziehung

Wenn der Tatbestand, wie zum Beispiel im Französischen, durch eine Definition ausgedrückt wird und nicht auf den Täter abgestellt wird, muss in der Rechtsfolge ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Beispiel:

Frankreich:	<i>Le vol est [...] (Definition); le vol est puni [...].</i>
Belgien:	<i>Quiconque [...] (Definition) est coupable de vol; les vols seront punis [...].</i>

Tab. 18: Strukturelle Beziehung in Normen – Frankreich, Belgien

Auch die Formulierung im brasilianischen Strafgesetzbuch zeigt eine Abhängigkeit der Struktur der Rechtsfolge von jener des Tatbestands. Nach *Subtrair, para si ou para outrem, coisa alheia móvel* kommt folgerichtig in ähnlicher Struktur: *Pena – reclusão, de 1 (um) a 4 (quatro) anos, e multa.*

- Logische und grammatikalische Beziehung

In gewissen Fällen bedingt die Struktur der Sätze die Verwendung grammatischer Formen. Beispiele:

Belgien:	<i>Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol. Le vol est puni [...]</i> Der Gebrauch des passé composé legt die Verwendung des Präsens nahe.
Schweiz (Französisch):	<i>Celui qui, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, aura soustrait une chose mobilière appartenant à autrui dans le but de se l'approprier sera puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.</i> Die Verwendung des futur antérieur im Tatbestand bedingt das Futurum in der Rechtsfolge.
Spanien:	<i>El que, con ánimo de lucro, tomare las cosas muebles ajenas sin la voluntad de su dueño será castigado, como reo de hurto, con la pena de prisión de seis a dieciocho meses si la cuantía de lo sustraído excede de 400 euros.</i> Der Konjunktiv des Futurums im Relativsatz wird in der für die spanische Rechtsprache typischen Weise von Hauptsätzen begleitet, die ein Sollen (oder eine prospektive Schau) ausdrücken und sich dafür des Futurums bedienen.

Tab. 19: Logische und grammatikalische Beziehung in Normen – Belgien, Schweiz, Spanien

7 Vorschläge zur Übersetzung

7.1 Illokutionsindikatoren

Wir haben gesehen, dass die Formulierung der strafrechtlichen Normen gewissen Mustern folgt, die ich in vier Typen zusammengefasst habe. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich eine Rechtsordnung natürlich verschiedener sprachlicher Mittel bedienen kann, um den normativen Charakter einer Gesetzesaussage zum Ausdruck zu bringen. Das gilt auch für andere Textsorten. Pöckl (2010: 733) zeigt, dass sich zum Beispiel bei Kochrezepten im Zeitablauf eine dominante sprachliche Form herausgebildet hat, die aber nicht in jeder Sprache die gleiche ist. Ähnliches gilt auch für andere Textsorten wie Gerichtsurteile, Curricula vitae und Medikamenten-Beipackzettel (Pöckl 2010: 734f.). Für den Bereich der Gesetzestexte ist zu beachten, dass hier mit dem Gesetzgeber eine institutionalisierte Instanz vorliegt, die bewusst bestimmte sprachliche Formulierungsmuster einsetzt, um den Gesetzesaussagen den angestrebten normativen Charakter zu verleihen.

Nach der Sprechakttheorie kann ein und dieselbe Äußerung mit verschiedenen Illokutionen verbunden sein kann. So kann eine Äußerung, die grammatisch in einen Fragesatz gekleidet ist, nicht nur eine Frage, sondern auch eine Bitte, eine emphatische Äußerung, eine Feststellung und so weiter sein. Stolze (2008: 127) weist darauf hin, dass der Übersetzer nun, um seine Texte richtig zu interpretieren, die Illokutionsindikatoren erkennen muss. Dabei handelt es sich um Sprachelemente wie performative Verben, Modalverben, Adverbien und Partikeln.

Wenn wir nun die in den Strafgesetzen formulierte Norm als den lokutionären Äußerungsakt betrachten, sehen wir, dass in Tatbestand und Rechtsfolge durchaus

verschiedene strukturelle und grammatikalische Mittel zur Verwendung kommen, die wir aus Sicht der Übersetzung als Illokutionsindikatoren ansehen können.

In diesem Sinn handelt es sich bei den Elementen der Normentypen um Illokutionsindikatoren für die normative Kraft in einer bestimmten Rechtsordnung, die in den verschiedenen Sprachen und sogar innerhalb einer Sprache in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich sind. Der Fachübersetzer muss diese Illokutionsindikatoren in der Ausgangs- und in der Zielsprache kennen und sie richtig einsetzen.

7.2 Übersetzung aus dem Deutschen

7.2.1 Tatbestand

Da die drei untersuchten deutschsprachigen Rechtsordnungen für die Umschreibung des Tatbestands einen Relativsatz (Typus 1) verwenden, ist aus folgenden Gründen eine Übersetzung, die ebenfalls einen Relativsatz gebraucht, angebracht.

Der Grundtatbestand im deutschen Strafgesetzbuch lautet:

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wenn man diesen Grundtatbestand in das Französische in eine Rechtsordnung übersetzt, die den Typus 3 verwendet (Frankreich, Belgien), müsste man die Struktur des Satzes ändern und formulieren:

Frankreich:	<i>Le vol est la soustraction [...]. Le vol est puni [...]</i>
Belgien:	<i>Quiconque soustrait [...], est coupable de vol. Le vol est puni [...]</i>

Tab. 20: Deliktsformulierungen Frankreich, Belgien

Das hätte unter anderem zur Folge, dass die Benennung des Delikts (*Diebstahl* bzw. *vol*), die im Deutschen nur in der Überschrift aufscheint, nunmehr in den Text aufgenommen wird. Größere Schwierigkeiten treten bei den komplexeren Normen auf. § 243 des deutschen Strafgesetzbuches definiert den besonders schweren Fall des Diebstahls wie folgt:

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
[...]

Das französische Strafgesetzbuch verwendet für den vergleichbaren *vol aggravé* die Formulierung: *Le vol est puni de [...] lorsqu'il est [...]*

Die französische Formulierung stellt konsequent auf die Tat ab, während die deutsche Definition – ebenso konsequent – vom Täter ausgeht.

Aus meiner Sicht bedeutet das, dass wir hier an eine Grenze für die Orientierung an der Sprache der Zielrechtsordnung gestoßen sind, weil die Deliktsformulierungen entweder aus Sicht des Täters oder der Tat Elemente der Makrostruktur darstellen. Bei der Übersetzung der deutschsprachigen Normen über den Diebstahl in Rechtsordnungen, deren Normenformulierung nicht dem Typus 1 entspricht, kann meines Erachtens nicht einbürgernd übersetzt werden.

- Junktoren des Relativsatzes

Die Junktoren sind *celui qui*, *chiunque*, *el que* und *quem* und sollten in der Übersetzung beibehalten werden.

- Tempus und Modus im Relativsatz

Es wird vorgeschlagen, die in der jeweiligen Zielsprache üblichen Tempora und Modi beizubehalten.

Die Struktur der Übersetzung des deutschen Tatbestands *Wer [...] wegnimmt* würde also in den romanischsprachigen Rechtsordnungen wie folgt lauten:

Frankreich, Belgien:	<i>Quiconque/celui qui a/aura soustrait</i>
Schweiz/Französisch:	<i>Celui qui [...] aura soustrait</i>
Italien:	<i>Chiunque sottrae/s'impone</i>
Schweiz/Italienisch:	<i>Chiunque sottrae</i>
Spanien:	<i>El que [...] tomare</i>
Argentinien:	<i>El que se apoderare</i>
Mexiko:	<i>El que se apodera</i>
Portugal:	<i>Quem subtrair</i>
Brasilien:	<i>Quem subtrair</i>

Tab. 21: Romanischsprachige Übersetzungen des deutschen Tatbestands *Wer [...] wegnimmt*

Die Verbformen sind nicht makrostrukturegebunden und erfüllen die gleiche Funktion: Sie bringen zum Ausdruck, dass die Person, die den Tatbestand verwirklicht hat, bestraft werden soll.

Für das Spanische ist anzumerken, dass bei vielen spanischen Übersetzern (aber nicht bei den Juristen) die Tendenz besteht, die als antiquiert angesehenen Verbalformen des futuro de subjuntivo (*tomare*) zu vermeiden und den Konjunktiv des Präsens zu verwenden (*tome*).

7.2.2 Rechtsfolge

Die Entscheidung über die Struktur des Tatbestands in der Übersetzung hat präjudizielle Wirkung. Die Rechtsfolge ist in einer Weise anzuschließen, dass die gesamte Norm logisch und grammatikalisch stimmig formuliert ist (vgl. Punkt 6.2.3.).

7.3 Übersetzung ins Deutsche

7.3.1 Tatbestand Typus 2 bis 4

Während bei einer Übersetzung einer Norm des Typus 1 in das Deutsche das oben Gesagte gilt, treten bei der Übersetzung von Tatbeständen anderer Typen wesentliche

Probleme auf, weil ein Versuch, einen in der Sprache der Zielrechtsordnung üblichen Typus zu verwenden, der vom Typus 1 abweicht, die Struktur der Norm zerstören würde und eine Änderung der Makrostruktur zur Folge hätte. Folgendes Beispiel soll diese Aussage verdeutlichen. Art. 311-1 bis 311-3 des französischen *Code pénal* lauten:

- Art. 311-1. Le vol est la soustraction frauduleuse de la chose d'autrui.
- Art. 311-2. La soustraction frauduleuse d'énergie au préjudice d'autrui est assimilée au vol.
- Art. 311-3. Le vol est puni de trois ans d'emprisonnement et de 45000 euros d'amende.

Eine volle Übertragung des französischen Typus 3 auf den deutschen Typus 1 stößt auf praktische Probleme. Eine solche Übersetzung ins Deutsche könnte lauten:

Wer eine fremde Sache arglistig entwendet, wird mit drei Jahren Gefängnis und 45.000 € Geldstrafe bestraft.

Man sieht auf den ersten Blick, dass durch diese Übersetzung die Gliederung der französischen Vorschrift in Artikel, Absätze usw. geändert werden müsste. Bei komplexeren Vorschriften als der Grundnorm des Diebstahls sind die Probleme noch gravierender. So ist z.B. die Entziehung elektrischer Energie des Art. 311-2 *Code pénal* im deutschen Strafgesetzbuch in § 248c nach dem typischen Muster des Typus 1 formuliert:

- (1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das bedeutet, dass wir hier an eine Grenze für die Orientierung an der Sprache der Zielrechtsordnung gestoßen sind. Bei der Übersetzung der deutschsprachigen Normen über den Diebstahl in Rechtsordnungen, deren Normenformulierung nicht dem Typus 1 entspricht, kann nicht einbürgernd übersetzt werden. Die Übersetzungen sollten die Struktur der Sprache der Ausgangsrechtsordnung beibehalten und würden daher lauten:

Frankreich:	<i>Diebstahl ist die arglistige Entwendung [...]</i>
Belgien:	<i>Wer jemandem eine Sache [...], arglistig entwendet (hat), ist des Diebstahls schuldig/macht sich des Diebstahls schuldig</i>
Mexiko:	<i>Wer eine fremde Sache [...] an sich nimmt [...], begeht [...]</i>
Brasilien:	<i>Diebstahl: Die Entwendung [...]</i>
Rumänien:	<i>Das Ansichnehmen einer beweglichen Sache [...]</i>

Tab. 22: Übersetzung unter Beibehaltung der Sprachstruktur der Ausgangsrechtsordnung

7.3.2 Rechtsfolge

Die Rechtsfolge sollte so formuliert sein, dass sie dem jeweiligen Typus in seiner Struktur entspricht.

Wir haben gesehen, dass innerhalb der deutschsprachigen Rechtsordnungen das österreichische Strafgesetzbuch bei Formulierung der Rechtsfolge nicht das Vorgangs-

passiv, sondern das Modalpassiv mit *ist zu* verwendet. Diese Formulierung ist nicht makrostrukturgebunden und erfüllt die gleiche Funktion wie *wird bestraft*, nämlich in normativer Weise die Folge der Begehung der im Tatbestand umschriebenen Tat festzulegen.

Ich schlage daher vor, diese Unterscheidung zu beachten, je nachdem, ob es sich um eine Übersetzung für die deutsche/Schweizer Rechtsordnung (deutsches/Schweizer Gericht) oder für die österreichische Rechtsordnung (österreichisches Gericht) handelt.

8 Schlussfolgerungen

Bei den hier diskutierten Übersetzungen handelt es sich um Texte der fachinternen Kommunikation unter Juristen, die in der Zielrechtsordnung die gleiche kommunikative Funktion erfüllen sollen wie der Ausgangstext. Es ist daher ein angemessener Funktionalstil zu wählen, der sich nach der Formulierung gesetzlicher Normen in der Zielrechtsordnung richtet.

Eine wichtige Aufgabe für den Übersetzer ist es, die Grenzen der Orientierung an der Sprache der Zielrechtsordnung festzulegen. Diese Grenzen liegen dort, wo die bei der Normenformulierung verwendeten sprachlichen Mittel makrostrukturgebunden sind.

Die präskriptive Norm, also jene Norm, die ein Sollen ausdrückt, besteht aus zwei Teilen, dem Tatbestand, der sich auf die reale Welt, und der Rechtsfolge, die sich auf den Bereich des Sollens bezieht. Die Rechtswissenschaft geht davon aus, dass der Normencharakter der Rechtsvorschriften nicht in der präskriptiven Sprache, sondern in der Tatsache, dass eine Autorität sie erlassen hat, liegt, obwohl es auch bei den Juristen Ansätze gibt, linguistische Methoden zur Bestimmung der Normenbedeutung heranzuziehen.

Untersucht man die sprachliche Struktur strafrechtlicher Normen in ihrer Grundform, sieht man, dass die Normen in den untersuchten deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz sehr einheitlich formuliert sind. Die romanischsprachigen Rechtsordnungen hingegen zeigen eine wesentliche größere Typenvielfalt. Schematisch habe ich vier Typen der Tatbestandsformulierung mit entsprechenden sprachlichen Ausprägungen der Rechtsfolge unterschieden.

Wie bei anderen Textsorten gibt es natürlich auch bei Normen verschiedene sprachliche Mittel, um den normativen Charakter der Gesetzesaussage zum Ausdruck zu bringen. Es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber als institutionalisierte Instanz bewusst bestimmte sprachliche Formulierungsmuster einsetzt, um den Gesetzesausagen den angestrebten normativen Charakter zu verleihen.

Für die Übersetzung kann man die Elemente der wiederkehrenden Struktur der präskriptiven Norm als Illokutionsindikatoren für den normativen Charakter der Vorschrift betrachten, die in den verschiedenen Sprachen und sogar innerhalb einer Sprache in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich sind. Der Fachübersetzer

muss diese Illokutionsindikatoren in der Ausgangs- und in der Zielsprache kennen und sie richtig einsetzen.

Ein Versuch, einen in der Sprache der Zielrechtsordnung üblichen Typus, der vom Typus der Ausgangsrechtsordnung abweicht, zu verwenden, kann die Struktur der Norm zerstören und eine Änderung der Makrostruktur bedingen. Das bedeutet, dass der Übersetzer in solchen Fällen an eine Grenze für die Orientierung an der Sprache der Zielrechtsordnung stößt. Bei der Übersetzung der Normen über den Diebstahl in Rechtsordnungen, deren Normenformulierung nicht dem Typus der Ausgangsrechtsordnung entspricht, kann nicht einbürgernd übersetzt werden.

Literatur

- Busse, Dietrich (2000): "Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz." Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Halbbd. 1. (Handbücher der Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1.) Berlin/New York: de Gruyter, 658-675
- Christensen, Ralph; Michael Sokolowski (2002): "Wie normativ ist die Sprache?" Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht*. Berlin: Walter de Gruyter, 64-79
- Díez-Picazo, Luis; Antonio Gullón (1975): *Sistema de Derecho civil*. Bd. I. 5. Aufl., 2. Nachdruck 1986. Madrid: Tecnos
- Groot, Gerard René de (1999): "Das Übersetzen juristischer Terminologie." Gerard René de Groot, Reiner Schulze (Hg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11-46
- Kelsen, Hans (1934): *Reine Rechtslehre*. 2. Aufl. 1960. Wien: Franz Deuticke
- Koller, Werner (1979): *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. 6. Aufl. 2001. Wiebelsheim: Quelle und Meyer

trans-kom

ISSN 1867-4844

trans-kom ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

trans-kom veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

trans-kom wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh
Artesis Hogeschool Antwerpen
Vertalers en Tolken
Schilderstraat 41
B-2000 Antwerpen
Belgien
leona.vanvaerenbergh@scarlet.be

Klaus Schubert
Universität Hildesheim
Institut für Übersetzungswissenschaft
und Fachkommunikation
Marienburger Platz 22
D-31141 Hildesheim
Deutschland
klaus.schubert@uni-hildesheim.de

- Koziol, Helmut; Rudolf Welsch (2000): *Grundriss des bürgerlichen Rechts*. Bd. I. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
- Lamarca Marquès, Albert (2008): *Código Civil Alemán y Ley de Introducción al Código Civil*. Madrid/Barcelona/Buenos Aires: Marcial Pons
- Larenz, Karl (1960): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 4. Aufl. 1979. Berlin/Heidelberg/New York: Süringer
- López Hernández, José (2005): *Las normas jurídicas como actos ilocutivos: Concepto y clases*. Murcia – http://www.uv.es/CEFD/11/lopez_hernan.pdf (16.02.2012)
- Muñoz Conde, Francisco; Mercedes García Arán (1993): *Derecho Penal, Parte General*. 6. Aufl. 2004. Valencia: Tirant lo blanch
- Pilch, Martin (2009): *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau
- Pöckl, Wolfgang (2010): "Eurotextologie." Uwe Hinrichs (Hg.): *Handbuch der Eurolinguistik*. Wiesbaden: Harrassowitz, 729-738
- Pommer, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Lang
- Stolze, Radegundis (2009): *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme
- Weinrich, Harald (1993): *Textgrammatik der deutschen Sprache*. Mannheim u.a.: Dudenverlag
- Weyers, Gerd R. (1999): "Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft." Gerard René de Groot, Reiner Schulze (Hg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 151-174
- Wiesmann, Eva (1999): "Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer Atti di citazione ins Deutsche." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: Narr, 155-182

Internetquellen der untersuchten Strafgesetzbücher (15.02.2012)

Deutschland, *Strafgesetzbuch*:

<http://dejure.org/gesetze/StGB>

Österreich, *Strafgesetzbuch*:

http://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_%28StGB%29.html

Schweiz, *Schweizerisches Strafgesetzbuch*:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/index.html

Schweiz, *Code pénal suisse*:

http://www.admin.ch/ch/f/rs/311_0/index.html

Schweiz, *Codice penale svizzero*:

http://www.admin.ch/ch/i/rs/311_0/index.html

Frankreich, *Code pénal*:

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070719>

Belgien, *Code pénal*:

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?DETAIL=1867060801%2FF&caller=list&row_id=1&numero=2&rech=4&cn=1867060801&table_name=LOI&nm=1867060850&la=F&dt=CODE+PENAL&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi_all&trier=promulgation&chercher=t&sql=dt+contains+%27CODE%27%26+%27PENAL%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+&imgcn.x=41&imgcn.y=12

Italien, *Codice Penale*:

<http://www.studiocataldi.it/codicepenale/>

Spanien, *Código Penal*:

http://noticias.juridicas.com/base_datos/Penal/lo10-1995.html

Argentinien, *Código Penal de la Nación Argentina*:

<http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/15000-19999/16546/texact.htm>

Mexiko, *Código Penal Federal*:

<http://info4.juridicas.unam.mx/ijure/fed/8/>

Portugal, *Código Penal Português*:

<http://www.hsph.harvard.edu/population/domesticviolence/portugal.penal.95.pdf>

Brasilien, *Código Penal Brasil*:

<http://www.scribd.com/doc/24870988/Codigo-Penal-Brasil>

Rumänien, *Codul Penal al României*:

http://www.euroavocatura.ro/legislatie/838/Codul_penal_actualizat_2011_prin_Legea_202_2010

Autor

Gerhard Edelmann ist Lektor am Institut für Translationswissenschaft der Universität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte sind Rechts- und Wirtschaftssprache, Terminologielehre und Fachübersetzen.

E-Mail: gerhard.edelmann@univie.ac.at

Buchempfehlungen von Frank & Timme

FFF – Forum für Fachsprachen-Forschung

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper

Klaus-Dieter Baumann (Hg.): **Fach – Translat – Kultur**. Interdisziplinäre Aspekte der vernetzten Vielfalt. ISBN 978-3-86596-209-6

Radegundis Stolze: **Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis**. 2. Auflage. ISBN 978-3-86596-257-7

Laurent Gautier (éd.): **Les discours de la bourse et de la finance**. ISBN 978-3-86596-302-4

TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dörte Andres, Dr. Martina Behr
und Prof. Dr. Dr. h. c. Hartwig Kalverkämper

Lavinia Heller: **Translationswissenschaftliche Begriffsbildung und das Problem der performativen Unauffälligkeit von Translation**. ISBN 978-3-86596-470-0.

Regina Bouchehri: **Translation von Medien-Titeln**. Der interkulturelle Transfer von Titeln in Literatur, Theater, Film und Bildender Kunst. ISBN 978-3-86596-400-7.

Martina Behr: **Evaluation und Stimmung**. Ein neuer Blick auf Qualität im (Simultan)Dolmetschen. ISBN 978-3-86596-485-4. (lieferbar ab Januar 2013)

Vorankündigung:

Claudia Dathe/Renata Makarska/Schamma Schahadat (Hg.): **Zwischentexte**. Literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis. ISBN 978-3-86596-442-7.



F Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Wittelsbacherstraße 27a, D-10707 Berlin

Telefon (0 30) 88 66 79 11, Fax (0 30) 86 39 87 31

info@frank-timme.de, www.frank-timme.de

Darüber hinaus:

Michaela Heinz (éd.): **Dictionnaires et Traduction**. ISBN 978-3-86596-372-7

F Frank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

Frank & Timme GmbH

Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin

Telefon: (0 30) 88 66 79 11

Fax: (0 30) 86 39 87 31

info@frank-timme.de

www.frank-timme.de